Kolping jugend
DV Bamberg

Geschäftsordnung

für die Diözesankonferenz

der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg
(nachfolgend als Kolpingjugend bezeichnet)

auf Grundlage von § 12 Abs. 4 der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg

Beschlossen durch die Diözesankonferenz am 15. Oktober 2023 in Burg Feuerstein,
genehmigt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerk Bamberg am 08. November 2023.

§ 1 Vorbereitung der Diözesankonferenz

(1) Die Diözesankonferenz tagt in der Regel in Präsenz. Dabei können Beschlussfassungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darüber hinaus können Diözesankonferenz auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere vergleichbare Medien) oder in einer hybriden Versammlung mit anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon zugeschalteten Teilnehmenden durchgeführt werden.

(2) Ob die Diözesankonferenz in Präsenz, auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesankonferenz die Diözesanleitung.

(3) Tagesordnung

a) Die Tagesordnung wird von der Diözesanleitung vorgeschlagen.

b) Ergänzungen der Tagesordnung können vor und während der Diözesankonferenz der Kolpingjugend von jedem stimmberechtigten Mitglied formlos beantragt werden. Über diesen Änderungsantrag muss abgestimmt werden. Die Diözesankonferenz beschließt die Tagesordnung.

c) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Diözesankonferenz enthält mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung,
2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung,
3. Bericht der Diözesanleitung zu Einsprüchen gegen das Protokoll der letzten Diözesankonferenz,
4. Wahlen entsprechend der Ausschreibung des Wahlausschusses,
5. Anträge

(4) Einladung und Einberufung

a) Die Tagungsunterlagen sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Konferenz digital an die angemeldeten Konferenzteilnehmer*innen und die Leitungen der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie/eines Bezirksverband versendet werden.

b) Der Versand kann auf Wunsch auch postalisch erfolgen.

§ 2 Tagungsleitung

(1) Die Diözesanleitung eröffnet, leitet und schließt die Diözesankonferenz

(2) Die Diözesanleitung kann eine Tagungsleitung berufen.

(3) Auf Beschluss der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung die Tagungsleitung zu delegieren.

(4) Die Tagungsleitung führt anhand der Tagesordnung durch die Konferenz. Sie kann selbst nicht an den Beratungen teilnehmen.

(5) Die Tagungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Die Tagungsleitung kann Redner*innen nach drei Ordnungsrufen oder Ermahnungen das Wort entziehen.

(6) Entsteht im Tagungsraum störende Unruhe, so kann die Tagungsleitung die Konferenz auf bestimmte Zeit aussetzen.

(7) Gegen die Maßnahmen der Tagungsleitung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Anträge

(1) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz gestellt werden.

(2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden wie hier unter Absatz (5) genannte Initiativanträge behandelt.

(3) In einem Antrag sind der Antragsteller, der Antragsgegenstand, der Antragstext und die Antragsbegründung zu nennen.

(4) Zusatz- und Änderungsanträge zu Anträgen gemäß Absatz 2 und 5 können während der Beratung in der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Textform.

(5) Initiativanträge bedürfen der Textform und der Unterschrift des Antragstellers. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Diözesankonferenz per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(6) Anträge zur Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen einer Frist von fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz. Eingegangene Änderungsanträge zur Wahl- und Geschäftsordnung ergehen mit dem Erstversand.

(7) Anträge bedürfen einer Beschlussfassung durch Abstimmung.

(8) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.

(9) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Bei Unklarheit des weitestgehenden Antrags entscheidet die Tagungsleitung der Diözesankonferenz über die Reihenfolge.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen:

1. Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
3. Überweisung in die Diözesanleitung/den Diözesanarbeitskreis/ eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien des Kolpingwerkes
4. Sitzungsunterbrechung
5. Übergang zur Tagesordnung
6. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
7. Schluss der Redeliste
8. Begrenzung der Redezeit
9. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
10. Besondere Form der Abstimmung
11. Geschlechtsgetrennte Redeliste
12. Erneute Feststellung der Stimmberechtigten
13. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
14. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
15. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

(3) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Der Antrag Absatz (2) 12., 13., 14, 15. bedarf keiner Abstimmung.

(5) Die Anträge zur Geschäftsordnung Absatz (2) 6., 7., 8. können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

(6) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden. Die persönliche Erklärung ist begrenzt auf drei Minuten. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben.

§ 5 Beratung

(1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(2) Die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(3) Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie den Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(4) Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Tagungsleitung die Beratung für geschlossen.

(5) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(2) Die Diözesankonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Anträge zur Änderung der Wahlordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Stimmen. Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen vor Inkrafttreten noch der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(4) Der*die Antragsteller* hat zum Antrag / zur Sache grundsätzlich das erste Wort und hat vor der Abstimmung, wenn gewünscht, das Schlusswort.

(5) Die Tagungsleitung stellt gemeinsam mit dem*der Protokollant*in das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 7 Protokoll

(1) Über den Verlauf der Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll enthält:

a) Gegenstand und Ergebnisse der Abstimmungen und Beratungen,

b) Beschlüsse im Wortlaut,

c) Liste der Teilnehmenden

d) Alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen einzelne Wortbeiträge sowie Erklärungen

(2) Das Protokoll der Konferenz und ggf. das Wahlprotokoll sind binnen zehn Wochen zu erstellen und den Teilnehmer*innen der Konferenz und allen stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer*innen zukommen zu lassen.

(3) Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in und von einem Mitglied der Diözesanleitung zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanleitung Einspruch erhoben wird.

(5) Gehen Einsprüche ein, werden sie von der Diözesanleitung auf Richtigkeit geprüft und in der Diözesanleitungssitzung beschlossen. Über den Eingang von Einsprüchen und die Entscheidung darüber informiert die Diözesanleitung auf der darauffolgenden Diözesankonferenz. Gegen diese Entscheidungen kann die Diözesankonferenz mittels Antrag Einspruch erheben.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V. wurde am 15. Oktober 2023 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Bamberg beschlossen und trat am 08. November 2023 nach Zustimmung des Diözesanvorstands in Kraft.